

# **BGer 5A\_200/2014 vom 19. März 2014**

Bundesgericht, 2014-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_200\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_200_2014)

FR: TF 5A\_200/2014 du 19 mars 2014

IT: TF 5A\_200/2014 del 19 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, das Verfahren auf Französisch zu führen. Das Bundesgericht führt das Verfahren in der Regel in derjenigen Amtssprache, in der der angefochtene Entscheid verfasst ist, vorliegend demnach auf Deutsch ( Art. 54 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.2**

Nach der zutreffenden Beurteilung durch das Obergericht stellt das Schreiben vom 27. Januar 2014 keine Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG dar. Das Vorliegen einer solchen Verfügung ist für das Bundesgericht Voraussetzung, damit es auf eine Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG eintreten kann (Urteil 5A\_308/2011 vom 8. September 2011 E. 1.1 mit Hinweisen, in: Pra 2012 Nr. 33 S. 227). Bereits aus diesem Grunde kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Abgesehen davon, lässt der Beschwerdeführer in diesem und weiteren Punkten jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid missen, so dass er auch seiner Begründungspflicht nicht genügt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104 f.; 137 III 580 E. 1.3 S. 584 mit Hinweisen). Er ist darauf hinzuweisen, dass er zur Begründung nicht auf andere Rechtsschriften oder die Akten verweisen darf ( BGE 138 III 252 E. 3.2 S. 258; 133 II 396 E. 3.1 S. 400 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, das Betreibungsamt und das Obergericht hätten die vom Bundesgericht im Verfahren 5A\_81/2014 angeordnete aufschiebende Wirkung missachtet, ist immerhin noch auf Folgendes hinzuweisen: In der superprovisorischen Verfügung vom 29. Januar 2014 wurde einzig die Versteigerung vom 30. Januar 2014 abgesetzt. In der Verfügung vom 18. Februar 2014 wurde die aufschiebende Wirkung in dem Sinne erteilt, dass das kantonale Beschwerdeverfahren, das Anlass zum Verfahren 5A\_81/2014 gab (betreffend Steigerungsanzeige vom 15. Januar 2014), und die Zwangsversteigerung nicht fortgesetzt bzw. durchgeführt werden dürfen. Angesichts des klaren Wortlauts der entsprechenden Verfügungen ist der Einwand des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar und erscheint geradezu missbräuchlich ( Art. 42 Abs. 7 BGG ).

### **E. 1.3**

Kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, so erweisen sich die teilweise wenig klaren Gesuche um vorsorgliche Massnahmen bzw. aufschiebende Wirkung als gegenstandslos.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos, so dass sein sinngemäss erhobenes Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Soweit er im vorliegenden Verfahren um Rückerstattung des im Verfahren 5A\_81/2014 bezahlten Gerichtskostenvorschusses ersucht, liegt dies ausserhalb des Prozessthemas und ist sein Antrag von vornherein unzulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.